NR. 19

3. Änd. gem. § 13

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B[illegible]

GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES VOM [illegible]
SOLL DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND A[illegible]

- DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GEMARKUNG ROTHENUFFELN, FLUR 5, FLURSTÜCKE 200, 198, 197, 192 UND 191 (HIER ALTE PARZELLIERUNG GEM. BEBAUUNGSPLAN) UM 12,00m ZUM SÜDEN ZU ERWEITERN
- IM SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENT, SIND AUCH WOHNUNGEN UND WOHNHÄUSER FÜR BETRIEBSLEITER UND INHABER SOWIE FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN ZULÄSSIG
- DIE ZULÄSSIGE DREMPELHÖHE WIRD BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUBARKEIT AUF 1,00m FESTGESETZT

DIESE ÄNDERUNG(EN) IST (SIND) GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. [illegible]) GEÄNDERT AM 25.07.1988 (BGBL. I S. [illegible]) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HILLE FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GV. NW. 1984 S. 475) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AUSGEARBEITET WORDEN.

HILLE, DEN [illegible]

Hammermann Hartmann [illegible]

INKRAFTTRETEN

GEM. § 12 BAUGB IST DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN AM [illegible] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HILLE, DEN [illegible]

Diese Planänderung wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 8.4.1991 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 25.4.1991
Az.: 35.21.11-603/A.13
Detmold, den 25.4.1991
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
[illegible]

Flur 6

Flur 5

DIE DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG

Griepshop

Siebenackern

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.12.1976 (BGBL. I S. 3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949).
§ 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.9.1979 (GV. NW. S. 552).
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299).
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~ALTENHEIM~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- BRUNNEN
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~ELT-FREILEITUNG~~
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE~~
- PARKANLAGE
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST.
- ~~WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70m BIS 2,50m HÖHE BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN

BEIM AUSBAU DER L 772 WIRD EINE VERBREITERUNG VON ETWA 3m IN ÖSTLICHER RICHTUNG ERFORDERLICH. IM BEREICH VON ANBINDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IST DIE ANLAGE VON LINKSABBIEGESPUREN NOTWENDIG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZWINGEND	HÖCHSTGRENZE (Z)	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	BAUMASSENZAHL (BMZ)	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEBÄUDE	WEITERE GEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	△	—	—	—	18-38°	—
SO ★	—	2	0,4	0,8	—	—	—	—	—	—	—	18-38°	—

DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 1,00m HÖHE ZULÄSSIG

★ SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENT (§ 10, ABSATZ 2 BAU NVO)

ZUGELASSEN SIND AUCH ENTSPRECHENDE GASTSTÄTTEN UND RESTAURATIONSBETRIEBE SOWIE WOHNUNGEN UND WOHNHÄUSER FÜR BETRIEBSLEITER UND INHABER SOWIE FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN

DIE BÄCKEREI UND DER GARTENBAUBETRIEB WERDEN IM PLAN AUSDRÜCKLICH ZUGELASSEN

DIE BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERN RÜCKSICHTNAHME AUF BIS ZU 3m MÄCHTIGE LÖSSCHICHTEN VON KALKIGEM, TONIGEM SCHLUFF MIT GERINGEM SANDANTEIL, DIE ÜBERWIEGEND ZU LÖSSLEHM VERWITTERT SIND. DIE 1 BIS > 2m MÄCHTIGE FLIESSERDE DARUNTER BESTEHT AUS SCHLUFFIG-SANDIG-STEINIGEM VERWITTERUNGSSCHUTT DES MESOZOISCHEN FESTGESTEINS.
AUS GRÜNDEN DER FROSTSICHERHEIT UND DER OBERFLÄCHENNAHEN AUFLOCKERUNG MUSS DIE MINDESTGRÜNDUNGSTIEFE 1,20m BETRAGEN. EINE MÖGLICHST GLEICHMÄSSIGE LASTVERTEILUNG IM GRÜNDUNGSBEREICH IST ANZUSTREBEN.
DIE HOHE WASSEREMPFINDLICHKEIT DER BINDIGEN BÖDEN ERFORDERT VORSICHTSMASSNAHMEN BEI AUSHUB UND FUNDIERUNG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- GRENZE DES QUELLENSCHUTZGEBIETES
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~DENKMALSCHUTZ~~

BEI DEM IM PLAN DARGESTELLTEN GEBIET HANDELT ES SICH UM FLÄCHEN, UNTER DENEN BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 ● HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- ~~VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE~~

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. [illegible] MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR	RATSBESCHLUSS VOM	ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 19
ORTSTEIL ROTHENUFFELN
„BOSEL"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: ROTHENUFFELN
FLUR: 5
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 20,50 HA

ENTWURF UND BEARBEITUNG
Ibrügger
PLANERBÜRO IBRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN 15. AUGUST 1979
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAG
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MINDEN, DEN 15. AUGUST 1979
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAG
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

[illegible] GEMÄSS § 2 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) HAT AM [illegible] STATTGEFUNDEN.
HILLE, DEN [illegible]

DER [illegible] DES RATES DER GEMEINDE HILLE VOM [illegible] AUFGESTELLT WORDEN.
HILLE, DEN [illegible]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. [illegible]) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG VOM [illegible] BESCHLOSSEN. AUFGRUND DES § 11 BAUGB IST DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT DER VERFÜGUNG VOM [illegible] GENEHMIGT WORDEN.
HILLE, DEN [illegible]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB DURCH [illegible] VOM [illegible] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
HILLE, DEN [illegible]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB DURCH [illegible] VOM [illegible] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DETMOLD, DEN [illegible]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB DURCH [illegible] VOM [illegible] IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG,
AZ.:
MINDEN, DEN [illegible]

GEMÄSS § 12 BAUGB IST DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG AM [illegible] ZU JEDERMANNS EINSICHT
HILLE, DEN [illegible]

11. 1.1980 G
23.10.1979 W
14.10.1979 [illegible]
25. 9.1979 W
14. 2.1979 G